

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 1 U 259/21  
21 O 2012/20 Ver LG Würzburg



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

██  
- Kläger, Berufungsbeklagter u. Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: 368900-20

gegen

██  
██  
- Beklagte, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██  
██

wegen Beitragserhöhung private Kranken-/Pflegeversicherung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 1. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht ██████████ den Richter am Amtsgericht ██████████ und die Richterin am Oberlandesgericht ██████████ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2022 folgendes

## Urteil

- I. Auf die Berufungen des Klägers sowie der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Würzburg vom 19.05.2021 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  - 1) Es wird festgestellt, dass folgende Beitragsanpassungen des Monatsbeitrags in der zwischen der Klägerseite und der Beklagten bestehenden Kranken-/Pflegever-

sicherung mit der Versicherungsnummer [REDACTED] unwirksam waren:

- a) Im Tarif VollMed M4-BR2 zum 01.04.2016 in Höhe von 28,49 €
- b) im Tarif VollMed M4-BR2 die Erhöhung zum 01.01.2011 in Höhe von 55,00 €,
- c) im Tarif VollMed M4-BR2 die Erhöhung zum 01.04.2013 in Höhe von 14,32 €

und die Klägerseite im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 30.04.2021 nicht zur Zahlung des jeweiligen Erhöhungsbetrages verpflichtet war.

- 2) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 5.086,12 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 19.12.2020 zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass die Beklagte der Klägerseite zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet ist, die sie bis zum 18.12.2020 aus dem Prämienanteil gezogen hat, den die Klägerseite auf die unter 1) aufgeführten Beitragserhöhungen gezahlt hat.
- 4) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Im Übrigen werden die Berufungen zurückgewiesen.

III. Die Kosten der 1. Instanz tragen der Kläger zu 33 %, die Beklagte zu 66 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 9 %, die Beklagte zu 91 %.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird in Abänderung des Beschlusses vom 15.09.2022 auf 10.044,74 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil nicht gegeben ist.

### II.

Die Berufungen der Klagepartei und der Beklagten sind zulässig (§§ 511 ff. ZPO)

Die Berufung der Beklagten ist größtenteils unbegründet, während die klägerische Berufung überwiegend begründet ist.

1. Die Berufung der Beklagten ist ganz überwiegend unbegründet. Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen, mit welcher die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Klageabweisung weiterverfolgt, sind folgende Ausführungen veranlasst:

a) Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die formelle Unwirksamkeit der Beitragsanpassungen für das Jahr 2016 angenommen hat (vgl. LGU S. 13 f.).

Insofern befindet sich die angegriffene Entscheidung im Einklang mit der aktuellen Rechtsauffassung des Senats (vgl. hierzu etwa die beiden Urteile vom 07.07.2022 in den Verfahren 1 U 514/21 und 1 U 41/22).

aa) Bei einer Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG wird erst durch die Mitteilung einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügenden Begründung die für die Wirksamkeit der Neufestsetzung der Prämie angeordnete Frist in Lauf gesetzt (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2021, Az. IV ZR 113/20, Rn. 18 m.w.N. juris). Ob die Mitteilung einer Prämienanpassung dabei den gesetzlichen Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden (vgl. BGH a.a.O., Rn. 24).

bb) Das Landgericht hat den erforderlichen Inhalt der nach § 203 Abs. 5 VVG mitzuteilenden maßgeblichen Gründe zutreffend bestimmt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat. Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich

diese Rechnungsgrundlage verändert hat. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. des Rechnungszinses, anzugeben (vgl. BGH a.a.O., Rn. 19 m.w.N.). In diesem Sinne entscheidend ist nur, ob eine Veränderung der erforderlichen gegenüber den kalkulierten Versicherungsleistungen oder Sterbewahrscheinlichkeiten die in § 155 Abs. 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Schwellenwerte überschreitet oder nicht. Dagegen ist es ohne Bedeutung, ob die über den Schwellenwert hinausreichende Veränderung in Gestalt einer Steigerung oder einer Verringerung eingetreten ist. Die Überprüfung der Prämie wird unabhängig von diesem Umstand ausgelöst, sobald der Schwellenwert überschritten wird. Da die Mitteilungspflicht nicht den Zweck hat, dem Versicherungsnehmer eine Plausibilitätskontrolle der Prämienanpassung zu ermöglichen, ist ein Hinweis des Versicherers darauf, in welche Richtung sich die maßgebliche Rechnungsgrundlage verändert hat, auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zur Information des Versicherungsnehmers erforderlich (vgl. BGH a.a.O., Rn. 27; Urteil vom 20.10.2021, IV ZR 148/20, Rn. 30, juris). Auch ist die genaue gesetzliche Bezeichnung dieser Veränderung aus Sicht des Versicherungsnehmers kein entscheidender Umstand für die Prämienanpassung (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2021 a.a.O., Rn. 31).

cc) Ausgehend hiervon hat das Landgericht im Einklang mit der aktuellen Auffassung des Senats zutreffend entschieden, dass die Anpassung zum 01.04.2016 nicht die Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG erfüllt.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2021 – IV ZR 191/20 –, Rn. 26, juris (ähnlich bei BGH, Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20 –, Rn. 18, juris), heißt es zu diesen Beitragsanpassungen insofern:

*„Nach der aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Beurteilung des Berufungsgerichts konnte ein Versicherungsnehmer den Mitteilungen nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, dass eine Veränderung der Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen über dem geltenden Schwellenwert die konkrete Beitragserhöhung ausgelöst hat. Die Schreiben vom November 2011 und Februar 2013 enthalten keinen Hinweis auf die Veränderung einer der beiden Rechnungsgrundlagen. Aber auch für die Schreiben vom Februar 2016 und 2017 ist die Annahme des Berufungsgerichts, es fehle an einem eindeutigen Hinweis darauf, welche geänderte Rechnungsgrundlage für die konkrete Prämienhöhung maßgeblich gewesen sei, im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht entnimmt diesen Schreiben nur die Erwähnung gestiegener Gesundheitskosten. Das bewertet es rechtsfehlerfrei dahingehend, **daraus ergebe sich nicht, dass es einen vorab festgelegten Schwellenwert für eine Veränderung der Leistungsausgaben gibt, dessen Überschreitung die hier in Rede stehende Prämienanpassung ausgelöst hat.**“*

*(Hervorhebungen nur hier)*

Nach Auffassung des Senats ist in solchen Fällen kein Platz mehr für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung, in denen der Bundesgerichtshof als letzte Instanz bereits über diesen konkreten Einzelfall (d.h. konkrete Versicherungsgesellschaft, konkreter Anpassungstermin, konkrete Begründung) entschieden hat. Der Senat bewertet die streitgegenständlichen Prämienanpassungsvorgänge in Übereinstimmung mit der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung so, dass diese bereits aus formellen Gründen unwirksam waren und deshalb keinen Rechtsgrund für erhöhte Prämienansprüche bilden konnten.

Soweit die Berufung der Beklagten mit Schriftsatz vom 01.09.2022 die Auffassung vertritt, dass es der Mitteilung eines Schwellenwertes in den Anpassungsschreiben nicht bedurfte, um den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG gerecht zu werden, kann dem nicht gefolgt werden. Mit Urteil des BGH vom 31.08.2022 (IV ZR 252/20) hat der BGH zum ersten Mal ganz eindeutig bestätigt, dass in den Mitteilungen Ausführungen zum Schwellenwert enthalten sein müssen. Unter Rdnr. 13 heißt es:

*„Im Übrigen fehlt in beiden Mitteilungen der Hinweis, dass bei der konkreten Prämienerrhöhung ein in Gesetz oder Tarifbedingungen festgelegter Schwellenwert überschritten worden ist. Entgegen der Ansicht der Revision beruht die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht darauf, dass es - anders als in der eigenen, zutreffenden Bestimmung der Anforderungen aus § 203 Abs. 5 VVG - darüber hinaus Angaben zur konkreten Höhe der Veränderung oder zu der Frage, ob der maßgebliche Schwellenwert abweichend vom Gesetz in den Tarifbedingungen festgelegt wurde, gefordert hätte. Das Berufungsgericht stützt seine Bewertung vielmehr ohne Rechtsfehler darauf, dass sich aus den Mitteilungen nicht ergebe, dass es überhaupt einen vorab festgelegten Schwellenwert für eine Veränderung der Leistungsausgaben gibt, dessen Überschreitung die hier in Rede stehenden Prämienanpassungen auslöst hat“ (BGH, Urteil vom 31. August 2022 – IV ZR 252/20 –, Rn. 13, juris).*

Die mit Schriftsatz der Beklagten vom 01.09.2022 (Seite 4) im Hinblick auf diese Rechtsfrage beantragte Zulassung der Revision war daher nicht veranlasst, da diese Rechtsfrage durch die zitierte Entscheidung inzwischen abschließend geklärt ist.

b) Die Klageforderung ist nicht durch eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus Beitragsrückerstattungen in Höhe von 1.300,00 € erloschen (§§ 387, 389 BGB). Die Voraussetzungen für eine Aufrechnung hat das Landgericht zu Recht als nicht gegeben erachtet.

Das Landgericht hat insoweit zu Recht darauf abgestellt, dass gemäß § 390 BGB mit einer Forderung, der eine Einrede entgegenstehe, nicht aufgerechnet werden könne und dass hierunter auch die Einrede der Verjährung fällt. Die Aufrechnung ist allein durch das Bestehen der Einrede ausgeschlossen, es ist nicht erforderlich, dass die Einrede auch erhoben wird; die bloße Existenz der Einrede schließt die Aufrechenbarkeit aus. Die Einrede der Verjährung wurde zudem vorsorg-

lich in der Berufungserwiderung erhoben. Nachdem die Beklagte Ansprüche auf Rückzahlung von Beitragsrückerstattungen für „alle betroffenen Jahre“ zum Gegenstand ihrer Aufrechnung mache, seien damit auch Beitragsrückerstattungen erfasst, deren Rückzahlung die Einrede der Verjährung entgegenstehe.

Dem folgt der erkennende Senat. Das Landgericht hat insoweit auch nicht seine Hinweispflicht (§ 139 ZPO) verletzt. Die Beklagte hätte bereits in erster Instanz vortragen können und müssen, in welchen Jahren und in welcher Höhe jeweils Beitragsrückerstattungen erfolgt sind. Selbst wenn man eine Verletzung der Hinweispflicht annehmen würde, ist die Verfahrensrüge der Verletzung des § 139 ZPO nur dann begründet, wenn in der Rüge ausgeführt wird, was bei einem entsprechenden Hinweis des Landgerichts vorgetragen worden wäre (Thomas/Putzo, ZPO, 42. Aufl. § 139 Rdnr. 2). Daran fehlt es hier. Es wurde nicht vorgetragen, was die Beklagte bei einem entsprechenden Hinweis vorgetragen hätte. In welchen Jahren in welcher Höhe Beitragsrückerstattungen gezahlt wurden, wurde in der Berufungsbegründung nicht ausgeführt.

c) Einzig hinsichtlich der zugesprochenen Nutzungen hat die Berufung der Beklagten teilweise Erfolg. Diese waren dem Kläger lediglich hinsichtlich des Zeitraums vor Eintritt der Verzinsungspflicht für die Hauptforderung, also im Zeitraum bis zum 18.12.2020 zuzusprechen. Prozess- und Verzugszinsen sollen den Nachteil ausgleichen, den der Gläubiger dadurch erleidet, dass er infolge nicht rechtzeitiger Zahlung des Schuldners daran gehindert ist, einen ihm zustehenden Geldbetrag zu nutzen. Dieser Nachteil wird durch einen Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen vollkommen ausgeglichen. Daher besteht neben dem Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen kein Anspruch auf Prozess- oder Verzugszinsen. Eine Pflicht der Beklagten zur Herausgabe gezogener Nutzungen ist daher nur zeitlich beschränkt auf die Zeit vor Eintritt der Verzinsungspflicht für die Hauptforderung festzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 09.02.2022, Az. IV ZR 291/20, Rn. 21 f. m.w.N., juris).

2. Die Berufung des Klägers ist überwiegend begründet.

a) Nicht gefolgt werden kann dem Landgericht darin, dass es an einem Feststellungsinteresse fehle, weil eventuelle Beitragsrückzahlungsansprüche bis 31.12.2016 verjährt seien. Die Beitragsanpassungen zum 01.01.2011 und zum 01.04.2013 wurden nicht durch die Beitragsanpassung aus dem Jahr 2016 überholt, da die Beitragsanpassung zum 01.04.2016 ebenfalls unwirksam war (siehe oben). Daher waren auch die vorangegangenen Beitragsanpassungen zum 01.01.2011 und 01.04.2013 auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Aus diesen Beitragsanpassungen kommen, da auch die Folgeanpassung zum 01.04.2016 unwirksam war, Rückzahlungs-

ansprüche in unverjährter Zeit, also ab 01.01.2017 bis zur Heilung durch die Klageerwiderung vom 01.03.2021 in Betracht. Daher ist entgegen der Ansicht des Landgerichts auch hinsichtlich der Beitragsanpassungen zum 01.01.2011 und 01.04.2013 ein Feststellungsinteresse zu bejahen.

b) Die Beitragsanpassungen zum 01.01.2011 und zum 01.04.2013 genügen nicht den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG. Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass die Ausführungen zur Unwirksamkeit der Anpassungen zum 01.04.2016 gleichfalls für die Anpassungen zum 01.01.2011 und zum 01.04.2013 gelten. Auf die Ausführungen auf Seiten 7 und 8 der angefochtenen Entscheidung, denen der Senat beitrifft, wird Bezug genommen.

Ergänzend hierzu ist auf die obigen Ausführungen zum Schwellenwert zu verweisen. Ein ausreichend auf die konkrete Tarifänderung bezogener Hinweis darauf, dass bei der konkreten Prämienenerhöhung ein in Gesetz oder Tarifbedingungen festgelegter Schwellenwert über- oder unterschritten worden ist, ist in den Begründungsschreiben und der beigefügten Informationsbeilage nicht zu finden. In der allgemein gehaltenen Informationsbeilage nennt die Beklagte zwar den Schwellenwert von mehr als 10 %, ab dem sie bei gestiegenen Leistungsausgaben die Beiträge anpassen muss, aber wiederum ohne Bezug auf den streitgegenständlichen Fall. Damit konnte ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer dem streitgegenständlichen Mitteilungsschreiben nebst Informationsbeilage nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, dass eine Veränderung der Rechnungsgrundlage Versicherungsleistungen über dem gesetzlichen Schwellenwert die konkrete Beitragserhöhung ausgelöst hat. Insbesondere fehlt es aus Sicht des Senats vorliegend an einer ausreichenden Bezugnahme der Informationsbeilage zur konkreten Beitragsanpassung.

c) Aufgrund der unwirksamen Beitragsanpassungen zum 01.01.2011, zum 01.04.2013 und zum 01.04.2016 ergeben sich Rückzahlungsansprüche in unverjährter Zeit ab 01.01.2017. Beantragt werden im Berufungsverfahren Rückzahlungen vom 01.01.2011, 01.04.2013 und 01.04.2016 jeweils bis zum 20.07.2021 (Berufungsbegründung Seite 3). Rückzahlungsansprüche bis zum 31.12.2016 sind aufgrund am 31.12.2019 eingetretener Verjährung (§§ 195, 199 BGB) jedoch nicht mehr durchsetzbar. Die unwirksamen Begründungen wurden durch die Angaben in der Klageerwiderung vom 01.03.2021, die zum 30.04.2021 wirksam wurde (§ 203 Abs. 5 VVG), geheilt. Zuzusprechen waren somit Rückzahlungsansprüche im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.04.2021, also für jeweils 52 Monate. Hinsichtlich der darüber hinaus geforderten Rückzahlungen war die Berufung der Klägerseite zurückzuweisen. Die Rückzahlungsansprüche berechnen sich wie folgt:

Anpassung 2011: 01.01.2017 bis 30.04.2021: 55,00 € x 52 Monate = 2.860,00 €

Anpassung 2013: 01.01.2017 bis 30.04.2021: 14,32 € x 52 Monate = 744,64 €

Anpassung 2016: 01.01.2017 bis 30.04.2021 28,49 € x 52 Monate = 1.481,48 €

Summe 5.086,12 €

d) Zinsen aus diesem Betrag waren ab Rechtshängigkeit, mithin ab 19.12.2020 zuzusprechen (§§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB).

e) Nutzungen selbst sind nicht zu verzinsen, da sie bereits eine ausreichende und vollständige Kompensation darstellen. § 291 BGB als Anspruchsgrundlage für Prozesszinsen greift bei einer Klage, die auf die Feststellung einer Verbindlichkeit gerichtet ist, nicht ein. Auch ein Verzugszinsanspruch aufgrund einer Mahnung der Klagepartei oder einer Erfüllungsverweigerung der Beklagten kommt in der Regel bereits deswegen nicht in Betracht, weil weder festgestellt noch behauptet ist, dass die Klagepartei vorgerichtlich die Herausgabe der Nutzungen verlangt hätte (vgl. BGH, Urteil vom 16.12.2020 – IV ZR 294/19 –, Rn. 59, juris). Insofern erweist sich die klägerische Berufung daher als unbegründet.

f) Auch soweit weiter vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten beantragt wurden, erweist sich die klägerische Berufung als unbegründet.

Das Landgericht hat zutreffend erkannt (vgl. LGU S. 17), dass diese mangels ausreichenden Vortrags nicht zu erstatten sind. Voraussetzung wäre, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.2021 - VI ZR 353/20). Die Klagepartei hat darzulegen und im Streitfall zu beweisen, dass sie ihren Prozessbevollmächtigten zunächst lediglich mit ihrer außergerichtlichen Vertretung beauftragt oder ihm einen nur bedingten Prozessauftrag erteilt hat (so BGH a.a.O.). Dazu liegt in der Regel kein ausreichender Vortrag vor. Es kann in diesem Zusammenhang offenbleiben, ob die weitere Voraussetzung des Erstattungsanspruches gegeben ist, dass die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus Sicht des Klägers mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war, woran es auch deshalb fehlen könnte, weil die Beklagte bekanntermaßen nicht auf außergerichtliche Aufforderungsschreiben hin zahlt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 08.03.2022, Az. 4 U 1999/21 – Rn. 41, juris).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO) liegen nicht vor. Soweit Rechtsfragen zu beantworten waren, sind diese in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt. Der Senat weicht hiervon nicht ab. Ob die Mitteilung einer Prämienanpassung den gesetzlichen Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Der Senat weicht von den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen nicht ab.

Soweit die Beklagte unter Hinweis auf einen Beschluss des OLG Hamm vom 30.05.2022 (Anlage BLD 11) beantragt, die Revision zuzulassen, ist dem wie dargelegt nicht zu folgen. Zum einen ist das OLG Hamm selbst der Auffassung, dass die Einschätzung, ob ein Schwellenwert überhaupt angesprochen werden muss, Sache des Tatrichters sei, weshalb auch ein Vorgehen über § 522 Abs. 2 ZPO möglich sei (vgl. OLG Hamm a.a.O., S. 5). Hinsichtlich des Schwellenwertes ist im Übrigen eine ausdrückliche Klärung durch den Bundesgerichtshof mit Urteil vom 31.08.2022 (IV ZR 252/20) zwischenzeitlich erfolgt. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

### IV.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens war in Abänderung des Beschlusses vom 15.09.2022 auf 10.044,74 € festzusetzen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens errechnet sich wie folgt:

Antrag zu 1): 28,49 € + 55,00 € + 14,32 € = 97,81 € x 42 Monate = 4.108,02 €

Antrag zu 2) : 1.253,56 € (LGU) + 4.683,16 € (Berufung) = 5.936,72 €

Summe 10.044,74 €

gez.

██████████  
Richterin  
am Oberlandesgericht

██████████  
Richter  
am Amtsgericht

██████████  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 06.10.2022

gez.  
██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 06.10.2022

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle